

Oberschule Burgwedel

Leitfaden durch die zentralen Abschlussprüfungen für Eltern und Schülerinnen und Schüler der Oberschule Burgwedel Jahrgang 9 und Jahrgang 10 (Stand: Februar 2019)

In diesem Leitfaden werden einige wesentliche Inhalte der **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen sowie ergänzende Bestimmungen zur genannten Verordnung** und ergänzende Festlegungen der Schule wiedergegeben.

§ 1 Abschlüsse, Berechtigungen

- Nach dem 9. Schuljahrgang kann der Hauptschulabschluss erworben werden.
- Nach dem 10. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:
 1. der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss,
 2. der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
 3. der Erweiterte Sekundarabschluss I.
- Es erwirbt einen der oben genannten Abschlüsse, wer die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt und in nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ hat.
- Wer am Ende der 9. Klasse keinen HS-Abschluss erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 9. Schuljahrgang abgeht, erhält ein Abgangszeugnis.
- Wer am Ende des 10. Schuljahrgangs keinen der nach diesem Schuljahrgang zu vergebenden Abschlüsse erreicht und die Schule verlässt oder ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung vorzeitig aus dem 10. Schuljahrgang abgeht, erhält den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9). Der Abschluss wird durch einen **Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis** bescheinigt. (vgl. RdErl. d. MK v. 19.10.2006 Muster für Abgangszeugnisse)
- **Gleichstellungsvermerk:**
In Verbindung mit dem Versetzungszeugnis vom 9. in den 10. Schuljahrgang ist dieses Zeugnis dem Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Hauptschulabschluss.

Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen in der Oberschule nach Klasse 9 und 10

§ 12 Entsprechende Anwendung der für andere Schulformen geltenden Vorschriften und sonstige Regelungen

(5) Für die nach Schuljahrgängen gegliederte Oberschule gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 13 Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

¹Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. ²Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

§ 14 Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen nach § 13 Satz 1 hinaus

1. ausreichende Leistungen in zwei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung jeweils in einem E-Kurs,
2. befriedigende Leistungen in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, in denen Kurse auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) besucht worden sind, und
3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung erbracht hat.

§ 15 Erweiterter Sekundarabschluss I

(1) Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs über die Voraussetzungen des § 13 Satz 1 hinaus

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (E-Kurs, G-Kurs)
 - a) befriedigende Leistungen in drei E-Kursen und
 - b) ausreichende Leistungen in einem vierten E-Kurs oder gute Leistungen in einem G-Kurs,
2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen ohne Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Pflichtfächern und in den Wahlpflichtkursen

erbracht hat.

(2) In die Berechnung des Durchschnittswertes nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei einer Fachleistungsdifferenzierung

1. auf zwei Anspruchsebenen bis zu zwei E-Kurse, einzubeziehen, wenn in diesen Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind.

§ 16 Hauptschulabschluss

(1) ¹Den Hauptschulabschluss erwirbt nach Besuch des 9. Schuljahrgangs, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. ²Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt.

(2) Wer die Voraussetzungen des § 13 nicht erfüllt, erwirbt den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch des 9. Schuljahrgangs entsprechen.

(3) § 1 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 23 Mindestanforderungen und Ausgleichsregelungen

- Mindestanforderungen sind ausreichende Leistungen, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.
- Werden die Mindestanforderungen in nur einem Fach um eine Notenstufe unterschritten, bedarf dies keines Ausgleichs.
- Werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in zwei Fächern um eine Notenstufe unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.
- Werden die Mindestanforderungen nach Absatz 1 in einem Fach um zwei Notenstufen unterschritten, so kann der entsprechende Abschluss erworben werden, wenn die Mindestanforderungen in einem Ausgleichsfach um zwei Notenstufen oder in zwei Ausgleichsfächern um eine Notenstufe überschritten werden.
- Der Hauptschulabschluss nach § 5 kann auch dann erworben werden, wenn mangelhafte Leistungen in drei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden, wobei mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach keines Ausgleichs bedürfen.
- Ob die Konferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs nach den Absätzen 4 bis 6 Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung.

§ 24 Anforderungen an Ausgleichsfächer

- Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Studententafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.
- An der Realschule, am Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integrierten Gesamtschule können die Leistungen in den

Fächern Deutsch und Mathematik und in den Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen nur untereinander ausgeglichen werden.

§ 27 Gegenstand und Form der Abschlussprüfung

- Die Prüfung am Ende der Klasse 9 besteht
 - aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 - aus einer Klausur im Fach Mathematik,
 - aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.
- Die Prüfung am Ende der Klasse 10 besteht
 - aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 - aus einer Klausur im Fach Mathematik,
 - aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in Englisch und
 - aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Zugelassene Fächer sind Französisch, ein naturwissenschaftliches Fach, ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde, ein Fach des Fachbereichs Arbeit/Wirtschaft/Technik, ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung, Religion, Werte und Normen.

- An die Stelle der mündlichen Prüfung tritt nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Prüfungsleistung, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist. (Hinweise siehe in den ergänzenden Bestimmungen zur AVO)
- Gegenstände des mündlichen Prüfungsteils in der ersten Fremdsprache sind von realen Lebensbereichen der Prüflinge ausgehende unterschiedliche Sprachhandlungen, deren Bewältigung alters- und sachstrukturell angemessene Anforderungen an die Prüflinge stellen. Kommunikation und Interaktion sowie Wortschatz und Aussprache statt Sachdarstellung, Analyse oder Interpretation stehen im Vordergrund. Das Ergebnis und die erreichte Punktzahl des mündlichen Prüfungsteils in der ersten Fremdsprache werden jeder Schülerin bzw. jedem Schüler im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- Die Prüfungskommission **kann** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine **zusätzliche** mündliche Prüfung ansetzen.
- Die Schulleiterin teilt dem Prüfling spätestens 4 Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung die Fächer der schriftlichen Prüfung mit, in denen er mündlich geprüft wird.
- Eine **zusätzliche** mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung **ist** anzusetzen, wenn der Prüfling dies **bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich beantragt**.

§ 28 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet im 2. Halbjahr des Abschlussjahrgangs statt.

§ 29 Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung nach der 9ten und der 10ten Klasse

- Die Aufgaben für die Klausuren werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt.
- Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrkraft gestellt.
- Die Aufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen sich auf die Sachgebiete des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet.
- In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling Pflichtteile und Wahlteile. Für die Auswahl eines Wahlteiles erhält er eine Auswahlzeit von zusätzlich 15 Minuten.
- Die in der mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache erreichte Punktzahl wird mit der Punktzahl der Klausur in der ersten Fremdsprache addiert. Die Summe beider bildet die Grundlage zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der ersten Fremdsprache.
- In der ersten Fremdsprache und in einem Fach, in dem nach § 27 Abs. 4 eine zusätzliche mündliche Prüfung stattfindet, gehen die Ergebnisse der beiden Teile der Prüfung in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins ein.
- Das Prüfungsergebnis soll die Jahresnote für das Prüfungsfach zu **einem Drittel** bestimmen.
- Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.

§ 30 Prüfungskommission

- An der Schule wird jährlich eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Die Schulleiterin ist vorsitzendes Mitglied. Sie beruft eine Lehrkraft der Schule zum weiteren Mitglied. Sind sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht einig, gibt die Stimme der Schulleiterin den Ausschlag.

§ 31 Fachprüfungsausschüsse

- Für jeden Prüfling wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Die Schulleiterin beruft die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. Sie sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung besitzen.
- Für die Fächer der **schriftlichen Prüfung**:
 - Unterrichtende Fachlehrkraft (Referent/in) + weitere Lehrkraft (Korreferent/in). Diese bewerten die Prüfungsleistung. Die Schulleiterin setzt die Bewertung fest, wenn die Bewertungen voneinander abweichen oder es zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.
 - Bearbeitungszeiten

	Klasse 10	Klasse 9
De:	180 Min.	120 Min.
En:	120 Min.	-
Ma:	150 Min.	120 Min.

 - Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Es dürfen nur die in der Niederschrift vermerkten Hilfsmittel verwendet werden.
 - Die schriftliche Prüfungsarbeit tritt an die Stelle einer der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen im 2. Schulhalbjahr.
- Für die Fächer der **mündlichen Prüfung**:
 - Unterrichtende Fachlehrkraft als prüfendes Mitglied ist verantwortlich für die Aufgabenstellung und Durchführung der Prüfung.
 - Weitere Lehrkraft fertigt die Niederschrift an, kann ebenfalls Fragen stellen.
 - Weichen die Einzelnoten um eine Notenstufe voneinander ab, so gilt der Notenvorschlag der prüfenden Lehrkraft.
 - Weichen die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so entscheidet die Schulleiterin nach Anhörung der beiden Lehrkräfte.
 - **Verlauf der mündlichen Prüfung:**
 - Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht
 - Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.
 - Es soll höchstens 20 Minuten geprüft werden.
- Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse beratend teilnehmen. In der mündlichen Prüfung kann die Schulleiterin in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen.

§ 32 Zuhörerinnen und Zuhörer

- Bei der mündlichen Prüfung dürfen zuhören:
 1. Ein Mitglied des Schulleiternrates
 2. Ein Mitglied des Schülerrates
 3. Bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrgangs bzw. des 8. Schuljahrgangs
 4. Bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.
- Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Nr. 1 bis 3 nicht zuhören. Die Personen nach Nr.1 und 4 dürfen auch bei der Beratung anwesend sein. Die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied kann Personen ausschließen, wenn dies zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung notwendig ist.
- Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Referent oder die Referentin hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.
- Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt.
- Sie dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen.

§ 33 Feststellung der Ergebnisse der Abschlussprüfung

- Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Noten fest, die der Prüfling in der Abschlussprüfung erworben hat.
- Die Schulleiterin teilt dem Prüfling die Ergebnisse der Prüfung am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages der mündlichen Prüfung mit.

§ 34 Wiederholung der Abschlussprüfung

- Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch die Abschlussprüfung wiederholen.

§ 35 Nichtteilnahme

- Der Prüfling hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.
- Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Die Schulleiterin entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist.
- Ist die Nichtteilnahme nicht gerechtfertigt, wird der versäumte Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet.
- Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt die Schulleiterin die Fortsetzung der Prüfung.
- Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält. Erhält der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung, so wird der Abschluss durch einen Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

§ 36 Täuschungsversuch, Störungen

- Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet wird.

§ 37 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

- Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

§ 39 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Arbeiten und der Dokumentation kann in begründetem Ausnahmefall eine Kopie gegen Kostenerstattung gefertigt werden. Bewertung und Aufgabenstellung dürfen nicht kopiert werden.

Prüfungstermine

11.-13.03.2019	Mündliche Prüfungen in Englisch Kl. 10
26.04.2019	Abschlussarbeit Deutsch Kl. 10 und Kl. 9
07.05.2019	Abschlussarbeit Englisch Kl. 10
09.05.2019	Abschlussarbeit Mathematik Kl. 10 und Kl.9
14.05.2019	Nachschiebtermin Deutsch Kl. 10 und Kl. 9
16.05.2019	Nachschiebtermin Englisch Kl. 10
20.05.2019	Nachschiebtermin Mathematik Kl. 10 und Kl. 9
03.-05.06.2019	Mündliche Prüfungen in gewählten Prüfungsfächern
05.-06.06.2019	Zusätzliche mündliche Prüfungen